

88 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (3 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich
und Finnland zur Vereinfachung des rechtlichen
Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen
vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren
in bürgerlichen Rechtssachen**

Derzeit steht zwischen Österreich und Finnland das Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, in Kraft. Um den rechtlichen Verkehr zwischen den beiden Staaten weiter zu vereinfachen, wurde das gegenständliche Abkommen paraphiert.

Die wesentlichsten Vereinfachungen bestehen darin, daß anstelle der Übermittlung von Ersuchsschreiben und deren Erledigungsakten im diplomatischen oder konsularischen Weg deren Übermittlung im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem finnischen Justizministerium vorgesehen ist, im gegenseitigen Verzicht auf Kostenersatz — und zwar auch hinsichtlich der an Sachverständige zu zahlenden Vergütungen — und in einer Erleichterung der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Dr. Gaigg
Berichterstatter

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. April 1987 in Verhandlung genommen und stimmeneinhellig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Im übrigen vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Finnland zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (3 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 04 02

Dr. Graff
Obmann